

die er mündlich gar nicht einig geworden wäre, wenn er daran gedacht hätte.

Die sogenannten Puntationen selbst, welche sogleich bei dem Abschlusse eines Contrakts aufgesetzt, und vollzogen zu werden pflegen, können nachtheilig werden, wenn sie nicht Alles enthalten, was ein jeder Contrahent zu seinem Vortheile bedungen haben möchte. Denn kein Contrahent ist verbunden, sich gefallen zu lassen, das in die sodann auszufertigende Urkunde wider seinen Willen irgend Etwas eingerückt werde, was nicht schon in der Puntation enthalten war.

Beim Nachdenken über ein vorzunehmendes juridisches Geschäft, wird man auch von selbst auf den Gedanken kommen, daß, wenn zwei Personen einander Thatsachen abläugnen, worauf zwischen ihnen Rechtsverhältnisse beruhen, der eine Interessent nothwendig diejenige Thatsache zu beweisen haben müsse, welche der andere abläugnet. Die wichtige Frage ist nun, welchem Theile der Beweis obliege. Denn dieser wird wohl thun, wo möglich, in dem Augenblicke, da die Thatsache sich ereignet, sich in den Besitz eines hinlänglichen Beweis-Mittels zu setzen, welches nur entweder Brief und Siegel, wie man zu sagen pflegt, oder, was schon nicht so zuverlässig ist, Zeugen, oder unter gewissen Umständen der Augenschein, seyn können.

Dem wenn man in Ermangelung allen Beweises sich genöthiget siehet, der andern Parthei den Eyd zu deserviren, so hängt man lediglich von dem Gewissen, oft von der größern oder geringern Einsicht, und öfter als man glaube, von dem Gedächtnisse derselben ab.

Regel ist, daß demjenigen der Beweis einer Thatsache, es sey das Daseyn von irgend Etwas zufälligen, oder eine Begebenheit obliegt, der sie behauptet. Diese Regel ist schon in den Gesetzen des Denkens gegründet. Denn daß Etwas überhaupt nicht existirt, oder überhaupt nicht geschehen sey, läßt sich gar nicht anders beweisen, als dadurch, daß das Gegentheil einen Widerspruch enthielte, dessen Beweis wieder auf Thatsachen beruhen kann, wie ich z. B. bewiesen habe, daß ich an einem gewissen Tage nicht in Lissabon gewesen seyn kann, sobald ich bewiesen habe, daß ich an dem nämlichen Tage in St. Petersburg gewesen sey, weil es Widerspruch ist, daß ein Mensch zu gleicher Zeit sich an verschiedenen Orten befinden könne, und, da hier doch von dem Zeitraum eines Tages die Rede ist, es alle jetzige Erfahrung, — vielleicht nicht die künftige — übersteigt, daß ein Mensch binnen dieses Zeitraums sich von dem einen Ende Europas bis an das andere begeben könnte. Ist von zwei Orten die Rede, die weniger von einander entfernt sind, so hängt der Grad der Beweiskraft für das sogenannte: alibi, oder für die Behauptung, daß ich zu einer gewissen Zeit darum nicht an einem gewissen Orte gewesen bin, weil ich an einem andern Orte gewesen sey, von mancherlei Umständen ab.

Ich habe gesagt, es lasse sich, daß Etwas nicht existire, oder nicht geschehen sey, gar nicht beweisen, wenn nicht etwa das Gegentheil, daß es nämlich existire, oder geschehen sey, einen Widerspruch unter Voraussetzung gewisser Thatsachen, die bewiesen werden können, enthält. Denn außerdem folgt nicht,